

Geschäftsverzeichnissnr. 1144
Urteil Nr. 100/98 vom 30. September 1998

URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf die koordinierten Gesetze vom 12. Juli 1978 bezüglich der Akzisenregelung für Alkohol, gestellt vom Strafgericht Huy.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil vom 20. Juni 1997 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen C. Vanneste und andere, dessen Ausfertigung am 14. August 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Huy folgende präjudizielle Fragen gestellt:

“ 1. Verstößt Artikel 137 des Gesetzes bezüglich der Akzisenregelung für Alkohol gegen die Artikel 10 und 11 der belgischen Verfassung und Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er die Anwendung - durch das Gericht - des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung auf die Angelegenheit der Akzisenregelung für Alkohol, so wie sie aus den koordinierten Gesetzen vom 12. Juli 1978 hervorgeht, unmöglich macht?

2. Organisieren insofern, als die anwendbare Strafe gleichzeitig gebildet wird durch die Bezahlung der Akzise (im vorliegenden Fall Artikel 111 der koordinierten Gesetze vom 12. Juli 1978), der Sonderakzise (im vorliegenden Fall Artikel 113 der koordinierten Gesetze vom 12. Juli 1978) und der Geldbuße (im vorliegenden Fall Artikel 221 § 1 des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes vom 18. Juli 1977, auf den sich Artikel 133 der koordinierten Gesetze vom 12. Juli 1978 bezieht) und eine oder mehrere Haftstrafen (im vorliegenden Fall mindestens vier Monate bis höchstens ein Jahr Haft; Artikel 220 § 1 des allgemeinen Gesetzes vom 18. Juli 1977, was die Anschuldigung A betrifft, auf den sich Artikel 133 der koordinierten Gesetze vom 12. Juli 1978 bezieht, und Artikel 113 der koordinierten Gesetze vom 12. Juli 1978, was die Anschuldigung B betrifft), unter Ausschluß jeder Bewährungsmaßnahme sowie der Möglichkeit, die geforderten Verurteilungen herabzusetzen, die vorgenannten Bestimmungen dadurch eine im Sinne der Artikel 10 und 11 der belgischen Verfassung diskriminierende Strafregelung und stellen sie vorkommendenfalls eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention dar? ”

Durch Anordnung vom 27. Mai 1998 hat der Hof die präjudizielle Fragen wie folgt umformuliert:

“ 1. Verstößt Artikel 137 des Gesetzes bezüglich der Akzisenregelung für Alkohol gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er die Anwendung - durch das Gericht - des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung auf die Angelegenheit der Akzisenregelung für Alkohol, so wie sie aus den koordinierten Gesetzen vom 12. Juli 1978 hervorgeht, unmöglich macht?

2. Organisieren insofern, als die anwendbare Strafe gleichzeitig gebildet wird durch die Bezahlung der Akzise (im vorliegenden Fall Artikel 111 der koordinierten Gesetze vom 12. Juli 1978), der Sonderakzise (im vorliegenden Fall Artikel 113 der koordinierten Gesetze vom 12. Juli 1978) und der Geldbuße (im vorliegenden Fall Artikel 221 § 1 des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes vom 18. Juli 1977, auf den sich Artikel 133 der koordinierten Gesetze vom 12. Juli 1978 bezieht) und eine oder mehrere Haftstrafen (im vorliegenden Fall mindestens vier Monate bis höchstens ein Jahr Haft; Artikel 220 § 1 des allgemeinen Gesetzes vom 18. Juli 1977, was die Anschuldigung A betrifft, auf den sich Artikel 133 der koordinierten Gesetze vom 12. Juli 1978 bezieht, und Artikel 113 der koordinierten Gesetze vom 12. Juli 1978, was die Anschuldigung B betrifft), unter Ausschluß jeder Bewährungsmaßnahme sowie der Möglichkeit, die geforderten Verurteilungen herabzusetzen, die vorgenannten Bestimmungen dadurch eine im Sinne der Artikel 10 und 11 der Verfassung diskriminierende Strafregelung, vorkommendenfalls in Verbindung mit Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention? ”

## II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Den Angeklagten wird zur Last gelegt, daß sie als Täter oder Mittäter gegen einige Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 12. Juli 1978 zur Koordination der Gesetzesbestimmungen bezüglich der Akzisenregelung für Alkohol, bestätigt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1989, verstoßen haben.

Das Strafgericht bemerkt, daß die Gesetzgebung, die den Sachbereich Zoll und Akzisen regelt, erheblich von den allgemeinen Prinzipien des Strafrechts abweicht, daß die Gesamtheit der Prinzipien, die auf die Ahndung der Vergehen gegen die Zoll- und Akzisengesetze anwendbar sind, deshalb ein besonderes System des Strafrechts darstellt, daß Artikel 85 des Strafgesetzbuches, der bei mildernden Umständen eine Strafherabsetzung ermöglicht, in Zoll- und Akzisenachen nicht anwendbar ist und daß die Gerichte deshalb das Gesetz in seiner ganzen Härte anwenden müssen und die für die Angeklagten eventuell günstigen Elemente nicht berücksichtigen können.

Es bemerkt außerdem, daß der königliche Erlaß vom 12. Juli 1978 zur Koordination der Gesetzesbestimmungen bezüglich der Akzisenregelung für Alkohol - der ausdrücklich auf die durch die Artikel 220 bis 224 des allgemeinen Gesetzes vom 18. Juli 1977 vorgeschriebenen Strafen verweist - ausdrücklich in seinem Artikel 137 bestimmt, daß die Verurteilung auf Bewährung und die Aussetzung der Verurteilung nicht auf die durch das genannte Gesetz festgelegten Strafen anwendbar sind. Demzufolge können die Gerichte weder die Bußen noch die Haftstrafen mit den Maßnahmen einhergehen lassen, die durch das Gesetz vom 29. Juni 1964 vorgeschrieben werden, selbst wenn das Niveau der anwendbaren Strafen die Anwendung solcher Maßnahmen ermöglichen sollte.

Es beschließt deshalb, die o.a., von den Angeklagten vorgeschlagenen präjudiziellen Fragen zu stellen.

## III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 14. August 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 17. September 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. September 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, und dem Finanzminister, vertreten durch den regionalen Zoll- und Akzisendirektor, mit Amtssitz in 4000 Lüttich, rue de Fragnée 40, mit am 27. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- C. Vanneste und E. François, zusammen wohnhaft in 4530 Villers-le-Bouillet, rue Japin 3, mit am 29. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 14. November 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- C. Vanneste und E. François, mit am 12. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat und dem Finanzminister, mit am 15. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 22. Januar 1998 und 30. Juni 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 14. August 1998 bzw. 14. Februar 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 27. Mai 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 17. Juni 1998 anberaumt, nachdem die präjudiziellen Fragen wie oben erwähnt umformuliert wurden.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 28. Mai 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. Juni 1998

- erschienen

. RA C. Dailliet *loco* RA G. Goisse und RA C. Dupont, in Namur zugelassen, für C. Vanneste und E. François,

. RA F. T'Kint, beim Kassationshof zugelassen, für den Ministerrat und den Finanzminister,

- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Mit Urteil Nr. 93/98 vom 15. Juli 1998 hat der Hof die Wiedereröffnung der Verhandlung angeordnet, die Parteien aufgefordert, spätestens am 8. September 1998 einen Ergänzungsschriftsatz einzureichen, und den Sitzungstermin auf den 16. September 1998 anberaumt.

Dieses Urteil wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 16. Juli 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- C. Vanneste und E. François, mit am 3. September 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, mit am 7. September 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. September 1998

- erschienen

. RA C. Dailliet *loco* RA G. Goisse und RA C. Dupont, in Namur zugelassen, für C. Vanneste und E. François,

. RA F. T'Kint, beim Kassationshof zugelassen, für den Ministerrat und den Finanzminister,

- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. Mittels Urteils Nr. 93/98 vom 15. Juli 1998 hat der Hof die Wiedereröffnung der Verhandlung in dieser Rechtssache angeordnet und die Parteien aufgefordert, einen Ergänzungsschriftsatz einzureichen bezüglich der möglichen Auswirkung des Gesetzes vom 7. Januar 1998 auf die Antwort, die auf die zwei präjudiziellen Fragen erfolgen muß, vor allem unter Berücksichtigung von Artikel 2 Absatz 2 des Strafgesetzbuches.

A.2.1. Die Parteien Vanneste und François sind der Ansicht, daß die erste präjudizielle Frage unter Berücksichtigung der Aufhebung von Artikel 137 des Gesetzes vom 12. Juli 1978 gegenstandslos geworden sei, und zwar unter Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 des Strafgesetzbuches.

A.2.2. Auch die zweite präjudizielle Frage sei gegenstandslos geworden. Der Richter verfüge jetzt nämlich über eine Zuständigkeit, die Geldbußen herabzusetzen, die künftig als Strafen angesehen würden. Als Folge der möglichen Anwendung einer Bewährungsmaßnahme werde der Begriff der Verhältnismäßigkeit zwischen der Strafe und dem Vergehen, sowohl vom Standpunkt der Haft als auch vom Standpunkt der Geldbuße, nicht mehr aus der neuen Strafregelung ausgeschlossen. Die Parteien beschlössen, daß im Falle der Zustimmung des Finanzministers zur Interpretation des neuen Gesetzes das Dossier zurückgeschickt werden könne zum Strafgericht Huy, das mit Blick auf die weitere Behandlung des Rechtsstreits urteilen werde, da der Gegenstand der zwei präjudiziellen Fragen durch die Wirkung der Modernisierung des Strafsystems hinfällig geworden sei.

A.3.1. Der Ministerrat und der Belgische Staat, vertreten durch den Finanzminister, seien ihrerseits ebenfalls der Ansicht, daß die erste präjudizielle Frage gegenstandslos geworden sei, da der Strafrichter kraft Artikel 2 Absatz 2 des Strafgesetzbuches vom 11. Februar 1998 an die Aussetzung und den Aufschub der Urteilsverkündung auf die verschiedenen, durch das Gesetz bezüglich der Akzisenregelung für Alkohol festgelegten Strafen anwenden könne.

A.3.2. Diese Parteien sind der Ansicht, daß solches nicht auf die zweite Frage zutreffe. Die Artikel 111 und 113 des Gesetzes vom 12. Juli 1978 seien zwar auch durch das Gesetz vom 7. Januar 1998 aufgehoben worden, doch enthalte das letztgenannte Gesetz Bestimmungen, die gleichwertig mit der früheren Gesetzgebung seien, und verweise im übrigen auf die Strafbestimmungen des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes.

Das neue Gesetz wolle noch immer eine exemplarische Strafe verhängen. Die Bußen entsprächen dem Zehnfachen der hinterzogenen Abgaben und würden im Falle der Rückfälligkeit noch verdoppelt, die Beschlagnahme der Transport- und Fabrikationsmittel müsse verkündet werden, und die Betrüger könnten zu einer Haftstrafe von vier Monaten bis zu einem Jahr verurteilt werden. Die durch das allgemeine Gesetz festgelegten Strafen würden uneingeschränkt anwendbar bleiben. Die Abschaffung des Artikels 137 des Gesetzes vom 12. Juli 1978 habe nicht dazu geführt, die Bestimmungen des Strafgesetzbuches bezüglich der mildernden Umstände auf die der Angelegenheit der Akzisen für Alkohol eigene strafrechtliche Regelung anwendbar zu machen. Artikel 100 des Strafgesetzbuches werde zur Unterstützung dieser These angeführt.

Daraus ergebe sich, daß ungeachtet der Abschaffung des Gesetzes vom 12. Juli 1978 der Strafrichter die Strafen und vor allem die durch die Artikel 27 Absätze 1 und 2 und 28 des Gesetzes vom 7. Januar 1998 festgelegten Geldbußen nicht dadurch auf ein Niveau herabsetzen könne, das unter dem durch das Gesetz festgelegte Minimum liege, indem er mildernde Umstände annehme. Der durch die Parteien Vanneste und François verteidigten Behauptung könne man keinesfalls zustimmen.

Der Ministerrat schlußfolgere somit, daß die zweite präjudizielle Frage aktuell bleibe und ihre Bedeutung nicht durch die Abschaffung des Gesetzes vom 12. Juli 1978 aufgehoben werde, und er fordere den Hof auf, für Recht zu erkennen, daß die Artikel 111 und 113 - gegebenenfalls - des Gesetzes vom 12. Juli 1978, die Artikel 27, 28, 29 und 31 des Gesetzes vom 7. Januar 1998, Artikel 220, vor allem § 1, des königlichen Erlasses vom 12. Juli 1978 zur Koordination der Gesetzesbestimmungen bezüglich der Akzisenregelung für Alkohol und, insofern erforderlich, Artikel 100 Absatz 1 des Strafgesetzbuches die in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung enthaltenen verfassungsmäßigen Regeln, eventuell im Zusammenhang mit Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, nicht verletzen würden.

- B -

B.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf verschiedene Bestimmungen der Gesetze bezüglich der Akzisenregelung für Alkohol, koordiniert durch königlichen Erlaß vom 12. Juli 1978, bestätigt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1989.

B.2. Artikel 33 Nr. 4 des Gesetzes vom 7. Januar 1998 über die Struktur und die Akzizensätze für Alkohol und alkoholhaltige Getränke, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. Februar 1998, hebt "das Gesetz bezüglich der Akzisenregelung für Alkohol, koordiniert am 12. Juli 1978, abgeändert durch die Gesetze vom 21. Mai 1985 und vom 22. Dezember 1989" auf.

B.3. Unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 7. Januar 1998 über die Struktur und die Akzisesätze für Alkohol und alkoholhaltige Getränke und unter Berücksichtigung der Frage nach deren Anwendbarkeit auf den Sachverhalt der Hauptsache, im Lichte von Artikel 2 Absatz 2 des Strafgesetzbuches, muß die Rechtssache an den Verweisungsrichter zurückgeschickt werden.

Es ist dessen Aufgabe zu urteilen, welche Bestimmungen auf den Sachverhalt der Rechtssache anwendbar sind und ob eine Veranlassung besteht, darüber gegebenenfalls eine neue präjudizielle Frage zu stellen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

schickt die Rechtssache zurück an den Verweisungsrichter.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. September 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior